

Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V.



Antrag TOP 9 Satzungsänderungen

Nachfolgend finden Sie die Satzungsänderungen in tabellarischer Form.
In der rechten Spalte lesen Sie die zur Abstimmung vorgeschlagenen Satzungsänderungen.
Ergänzungen oder neue Textfassungen sind hier farbig dargestellt.

Begründung für den Vorschlag zur Änderung bzw. Ergänzung der Satzung vom 06.11.2021

Seit März 2023 ist per § 32 Abs. 2 BGB folgendes erlaubt:
„Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht.“
Dieses Gesetz ist pauschal formuliert, deshalb haben wir beraten und schlagen vor,
dies für unsere einzelnen Organe

1. Geschäftsführendes Präsidium § 9 Abs. 2,
2. Gesamtpräsidium § 10 Abs. 3 und
3. Verbandstag § 11 Abs. 1 und 2

konkreter zu formulieren und Modalitäten in der Satzung zu hinterlegen, damit dem Amtsgericht für
den Fall einer onlinebasierenden Versammlung bereits alle Modalitäten vorliegen
und Beschlüsse rechtskräftig sind.

Der Verbandstag sollte nur nach vorheriger Klärung und sorgfältiger Abwägung
der Umstände (gemäß dem Ermessen) in onlinebasierender Form stattfinden.

Die einzelnen Organe erhalten zusätzlich die Möglichkeit:

1. in den onlinebasierenden Versammlungen
2. In mündlicher Form z.B. per Telefon
3. In schriftlicher Form z.B. per E-Mail/Fax oder Umlaufverfahren

sofort gültige und rechtskräftige Beschlüsse zu verfassen.

Grundsätzlich ist festzuhalten:

Die Sitzungen können weiterhin in Präsenz stattfinden. Es besteht nur zusätzlich die Option,
sie stattdessen onlinebasierend zu veranstalten.

Onlinebasierend bietet folgende Möglichkeiten:

1. Die Teilnahme ist grundsätzlich von überall aus möglich.
2. Themen können schneller beraten, Entscheidungen schneller getroffen und umgesetzt werden.
3. Personen mit Mobilität- und Gesundheitsproblemen, sowie Problemen mit der Entfernung können trotzdem an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben.
4. Die Anreise entfällt teilweise oder ganz.
5. Es entstehen wenige bis keine Fahrtkosten.
6. Onlinebasierende Versammlungen sind umweltfreundlich.
7. Es muss kein Versammlungsort gesucht und evtl. bezahlt werden.

Alte Satzung 06.11.2021	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 9 2.</p> <p>Das „Geschäftsführende Präsidium“ fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Geschäftsführer nach terminlicher Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern einberufen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>	<p>§ 9 2.</p> <p>Das „Geschäftsführende Präsidium“ fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Geschäftsführer nach terminlicher Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern einberufen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Sitzungen können als Präsenzversammlung oder ausschließlich als virtuelle Versammlung, in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Die Entscheidung hierzu trifft der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der gesetzliche Vorstand ebenso die Entscheidung treffen, dass die Beschlüsse des GfPr. auch außerhalb der Sitzungen in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail gefasst werden können. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle einer virtuellen oder hybriden Sitzung wird die berechtigte Teilnahme, online an der Sitzung teilzuhaben, durch geeignete technische</p>

<p>Das „Geschäftsführende Präsidium“ ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p>	<p><i>Vorrichtungen (z. B. persönlichen Zugangsdaten, Passwörter, optische Kontrolle) ermöglicht.</i></p> <p>Das „Geschäftsführende Präsidium“ ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p style="text-align: center;">.</p>
<p style="text-align: center;">§10 Gesamtpräsidium</p> <p style="text-align: center;">1.</p> <p>Das Gesamtpräsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Hockey-Bezirksverbände (HBV), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schiedsrichterwart, dem Referenten für Leistungssport, dem Referenten für Schulhockey, dem Pressewart, dem Referenten für Sportentwicklung und Seniorensport und dem Jugendwart. Es wird, mit Ausnahme der Vorsitzenden der HBV und mit Ausnahme des Jugendwartes von dem ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Gesamtpräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§10 Gesamtpräsidium</p> <p style="text-align: center;">1.</p> <p>Das Gesamtpräsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Hockey-Bezirksverbände (HBV), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schiedsrichterwart, dem Referenten für Leistungssport, dem Referenten für Schulhockey, dem Pressewart, dem Referenten für Sportentwicklung und Seniorensport und dem Jugendwart. Es wird, mit Ausnahme der Vorsitzenden der HBV und mit Ausnahme des Jugendwartes von dem ordentlichen Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Gesamtpräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>

<p style="text-align: center;">2.</p> <p>Die Amtsdauer des Präsidiums kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p>	<p style="text-align: center;">2.</p> <p>Die Amtsdauer des Präsidiums kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p>
<p style="text-align: center;">3.</p> <p>Das Gesamtpräsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.</p>	<p style="text-align: center;">3.</p> <p>Das Gesamtpräsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.</p> <p><i>Die Sitzungen können als Präsenzversammlungen oder im Wege einer virtuellen Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Die Entscheidung hierzu, trifft der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB.</i></p> <p><i>Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der gesetzliche Vorstand ebenso die Entscheidung treffen, dass die Beschlüsse des Gesamtpräsidiums auch außerhalb der Sitzungen in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail gefasst werden können.</i></p> <p><i>Im Falle einer virtuellen oder hybriden Sitzung wird die berechtigte Teilnahme, online an der Sitzung teilzuhaben, durch geeignete technische Vorrichtungen (z. B. persönlichen Zugangsdaten, Passwörter, optische Kontrolle) ermöglicht.</i></p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme; Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidiumsmitglieder haben beratende Stimme. Die Vorsitzenden / Präsidenten der Hockey-</p>

<p>Jedes Mitglied hat eine Stimme; Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidiumsmitglieder haben beratende Stimme. Die Vorsitzenden / Präsidenten der Hockey-Bezirksverbände Rheinessen, Rheinland, Pfalz und Saar können sich durch ein Mitglied ihres Vorstands / Präsidiums vertreten lassen. Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied des Gesamtpräsidiums diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Bezirksverbände Rheinessen, Rheinland, Pfalz und Saar können sich durch ein Mitglied ihres Vorstands / Präsidiums vertreten lassen. Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind bei <i>Präsenzveranstaltungen</i> zulässig, wenn kein Mitglied des Gesamtpräsidiums diesem Verfahren widerspricht. <i>Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen erfolgen die Abstimmungen auf elektronischem Weg.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verbandstag 1.</p> <p>Der „Ordentliche Verbandstag“ findet alle zwei Jahre bis spätestens zum 30. April statt. Ort und Zeitpunkt des nächsten Verbandstages werden dort festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verbandstag 1.</p> <p>Der „Ordentliche Verbandstag“ findet alle zwei Jahre <i>möglichst im ersten Halbjahr statt. Der ordentliche Verbandstag gem. Ziffer 1 und der außerordentliche Verbandstag gemäß Ziffer 3 können anstelle einer Präsenzversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierenden Versammlung (virtueller Verbandstag) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Verbandstag) stattfinden.</i></p>

Die Entscheidung hierzu trifft der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB.

Wahlen, Ausübung von Stimm- und Mitgliederrechten, sowie Fassen von Beschlüssen erfolgen ebenfalls auf elektronischen Weg.

Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch auf virtuelle Teilnahme an einer Präsenzversammlung.

1. a

Im Falle eines virtuellen oder hybriden Verbandstages wird die berechtigte Teilnahme, online am Verbandstag teilzuhaben, durch geeignete technische Vorrichtungen (z. B. persönlichen Zugangsdaten, Passwörter, optische Kontrolle) ermöglicht.

1. b

Die Auswahl der verwendbaren technischen Möglichkeiten (z. B. Auswahl der Software oder der Programme) liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes nach § 26 BGB.

1. c

Technische Probleme, welche zur Beeinträchtigung der Teilnahme an der Versammlung oder an der Stimmrechtsausübung führen, erlauben den teilnehmenden und stimmberechtigten Personen nicht, vorgenommene Wahlen und gefasste Beschlüsse

<p style="text-align: center;">2.</p> <p>Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens einen Monat vor dem Verbandstag auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen und den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben. Anträge zum „Ordentlichen Verbandstag“ sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen</p>	<p style="text-align: center;"><i>anzufechten. Es sei denn, die technischen Probleme sind dem Verband zuzuordnen.</i></p> <p>Ort und Zeitpunkt des nächsten „Ordentlichen Verbandstages“ werden hier ebenfalls festgelegt.</p> <p style="text-align: center;">2.</p> <p>Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens einen Monat vor dem Verbandstag auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen und den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben. Anträge zum „Ordentlichen Verbandstag“ sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.</p> <p style="text-align: center;">2. a</p> <p><i>Wird der Verbandstag in virtueller oder hybrider Form ausgetragen, muss dies in der Einladung bekannt gegeben werden, ebenso die Modalitäten zur Teilnahme und Ausübung der Stimm- und Mitgliederrechte, sowie das Fassen von Beschlüssen.</i></p>